

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular Plenum (Urheber Senat)

Vorlagentyp:	Drucksache Stadt	Verweis:	(zu Drs. 21/429 S)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)	Stand:	

Titel:

„Umsetzung des Kinderspielflächenortsgesetzes: Wie viele hausnahe Spielflächen werden errichtet, wie häufig wird ein Ablösungsbetrag gezahlt?“

Frage:

**Kleine Anfrage
der Fraktion DIE LINKE vom 20.11.2024
und Mitteilung des Senats vom 14.01.2025**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Kinder, die in der Stadt leben, sollen in einer kindgerechten Umgebung aufwachsen. Dafür gibt es in der Stadtgemeinde Bremen ein Spielraumförderkonzept, das vor allem den öffentlichen Spielraum organisiert. Für private Spielflächen, die sich in der Nähe von Mehrfamilienhäusern befinden sollen, regelt das Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen (KSpOG HB) die Verpflichtung bei Neubauten, hausnahe Spielflächen bereitzustellen.“

Das Ortsgesetz konkretisiert die in § 8 Absatz 3 und 4 BremLBO verankerte Verpflichtung, dass bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück ergänzend private Kinderspielflächen zu errichten oder im Ausnahmefall abzulösen sind. Eine Ablösung ist dann möglich, wenn „die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist“ oder „wenn die Entfernung einer öffentlichen Spielfläche von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Grundstückes höchstens 100 Meter beträgt“ (§6 KSpOG HB).“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele hausnahe private Kinderspielflächen wurden seit 2014 gemäß §2 KSpOG HB in der Stadtgemeinde Bremen errichtet? (Bitte differenziert nach Jahr, Stadtteil und Größe der Spielfläche angeben.)**

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) verpflichtet Bauherren, bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anzulegen (§ 8 Abs. 3 BremLBO). Der Nachweis kann auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück erfolgen. Einzelheiten zur Größe, Lage und Beschaffenheit sowie zur Erhaltungspflicht sind im Ortsgesetz über Kinderspielflächen festgelegt. Dort ist außerdem die Höhe eines Ablösebetrages geregelt für den Fall, dass eine Realherstellung nicht möglich ist.

Da die Spielfläche nicht gesondert statistisch erfasst wird, stellen die Angaben in der Tabelle 1 eine Abschätzung der herzustellenden (hausnahen) Kinderspielflächen auf Grundlage der Fertigstellungszahlen von Wohnungsneubauten mit vier oder mehr Wohnungen (ohne Wohnheime) dar. Ein Abzug der abgelösten Spielflächen konnte hierbei

aufgrund des individuellen zeitlichen Versatzes zwischen dem Ablösezeitpunkt und dem Fertigstellungsdatum nicht vorgenommen werden, so dass die angegebenen Werte eine Obergrenze darstellen.

Die Erfassung des Jahres 2024 ist nicht in der Tabelle enthalten, da sie noch nicht abgeschlossen ist. Für die mit * gekennzeichneten Zahlen gilt der folgende Satz: In der Überseestadt wurden durch das sog. „Pooling“ von Kinderspielflächen im Überseepark hochwertigere Spielgelegenheiten auf kleinerer Fläche angelegt.

Jahr	Stadtteil	Anzahl Gebäude	Anzahl Wohnungen	Spielfläche in m²
2014				
	Borgfeld	3	39	390
	Burglesum	1	5	50
	Findorff	1	11	110
	Hemelingen	1	15	150
	Horn-Lehe	1	7	70
	Huchting	1	4	40
	Mitte	2	46	460
	Neustadt	6	117	1170
	Obervieland	1	9	90
	Schwachhausen	1	4	40
	Vahr	1	14	140
	Vegesack	3	82	820
	Walle	10	232	2320*
2015				
	Burglesum	3	18	180
	Findorff	1	37	370
	Gröpelingen	2	45	450
	Hemelingen	2	33	330
	Horn-Lehe	1	40	400
	Huchting	1	14	140
	Mitte	3	79	790
	Neustadt	3	54	540
	Oberneuland	1	21	210
	Obervieland	1	4	40
	Osterholz	2	8	80
	Östl. Vorstadt	1	10	100
	Schwachhausen	8	69	690
	Vegesack	12	154	1540
	Walle	6	222	2220*
2016				
	Burglesum	2	12	120
	Findorff	5	85	850
	Gröpelingen	1	13	130
	Hemelingen	4	62	620
	Horn-Lehe	9	94	940
	Huchting	1	48	480
	Mitte	1	9	90
	Neustadt	7	90	900
	Oberneuland	1	4	40
	Obervieland	1	51	510
	Östl. Vorstadt	1	37	370
	Schwachhausen	10	104	1040

	Vahr	1	14	140
	Vegesack	2	16	160
	Walle	4	153	1530*
2017				
	Blumenthal	1	7	70
	Burglesum	5	48	480
	Findorff	2	26	260
	Gröpelingen	2	21	210
	Hemelingen	2	17	170
	Horn-Lehe	3	24	240
	Huchting	4	68	680
	Neustadt	2	15	150
	Obervieland	5	72	720
	Osterholz	2	21	210
	Schwachhausen	6	49	490
	Vegesack	4	27	270
	Walle	14	256	2560*
2018				
	Borgfeld	1	6	60
	Burglesum	6	41	410
	Hemelingen	3	48	480
	Horn-Lehe	1	9	90
	Huchting	3	24	240
	Mitte	8	137	1370
	Neustadt	3	96	960
	Oberneuland	4	114	1140
	Obervieland	1	8	80
	Osterholz	2	8	80
	Östl. Vorstadt	3	50	500
	Schwachhausen	5	48	480
	Vegesack	11	101	1010
	Walle	6	177	1770*
	Woltmershausen	1	8	80
2019				
	Blumenthal	2	13	130
	Borgfeld	2	10	100
	Burglesum	5	48	480
	Findorff	2	73	730
	Gröpelingen	3	28	280
	Hemelingen	3	36	360
	Horn-Lehe	5	66	660
	Mitte	1	10	100
	Neustadt	6	90	900
	Oberneuland	2	41	410
	Obervieland	7	73	730
	Osterholz	2	78	780
	Östl. Vorstadt	2	25	250
	Schwachhausen	7	65	650
	Vegesack	5	84	840
	Walle	4	351	3510*
2020				
	Blumenthal	1	5	50
	Burglesum	3	21	210

	Findorff	3	14	140
	Gröpelingen	1	4	40
	Hemelingen	4	109	1090
	Horn-Lehe	2	14	140
	Huchting	1	5	50
	Mitte	4	37	370
	Neustadt	2	24	240
	Oberneuland	0	0	0
	Obervieland	4	56	560
	Osterholz	7	46	460
	Östl. Vorstadt	1	6	60
	Schwachhausen	7	63	630
	Vegesack	5	52	520
	Walle	12	293	2930*
2021				
	Blumenthal	2	21	210
	Burglesum	5	39	390
	Findorff	1	8	80
	Gröpelingen	1	30	300
	Hemelingen	5	51	510
	Horn-Lehe	5	104	1040
	Huchting	3	44	440
	Mitte	4	49	490
	Neustadt	2	42	420
	Oberneuland	1	6	60
	Obervieland	1	10	100
	Osterholz	2	16	160
	Östl. Vorstadt	1	18	180
	Schwachhausen	3	36	360
	Seehausen	1	4	40
	Vahr	2	11	110
	Vegesack	2	28	280
	Walle	6	222	2220*
	Woltmershausen	1	6	60
2022				
	Burglesum	8	39	390
	Findorff	2	49	490
	Hemelingen	1	4	40
	Horn-Lehe	1	8	80
	Huchting	1	12	120
	Mitte	1	55	550
	Neustadt	5	379	3790
	Oberneuland	2	52	520
	Obervieland	1	4	40
	Osterholz	8	113	1330
	Schwachhausen	3	28	280
	Vahr	1	10	100
	Vegesack	1	4	40
	Walle	9	322	3220
	Woltmershausen	1	7	70
2023				
	Blumenthal	1	5	50
	Burglesum	4	27	270
	Gröpelingen	3	88	880

	Hemelingen	2	12	120
	Horn-Lehe	1	7	70
	Huchting	1	4	40
	Neustadt	7	225	2250
	Östl. Vorstadt	2	18	180
	Schwachhausen	4	34	340
	Vahr	3	81	810
	Vegesack	1	10	100
	Walle	4	153	1530

Tabelle 1: Herzustellende oder abzulösende hausnahe Spielflächen

- 2. Wie viele Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohnungen wurden seit 2014 errichtet, denen die Pflicht erlassen wurde, eine hausnahe Kinderspielfläche zu errichten? (Bitte differenziert nach Jahr und Stadtteil angeben.)**

Diese Fälle sind nicht bekannt. Entweder hat eine Realherstellung zu erfolgen oder, falls das nicht möglich ist, ist ein Ablösebetrag zu zahlen.

Eine Übersicht über die Bauvorhaben, bei denen eine Ablösung zugelassen wurde, enthält Tabelle 2 (s. Antwort zu Frage 5).

- 3. In wie vielen Fällen wurde die Verpflichtung, eine Spielfläche zu errichten, erlassen, weil die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist?**

Welche sind die häufigsten Gründe, dass die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist? (Bitte beide Fragen differenziert nach Jahr und Stadtteil beantworten.)

Die jeweiligen Gründe, die zu einer Ablöse führen, werden nicht statistisch erfasst.

- 4. In wie vielen Fällen wurde die Verpflichtung, eine Spielfläche zu errichten, erlassen, weil die Entfernung einer öffentlichen Spielfläche von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Grundstückes höchstens 100 Meter beträgt? (Bitte differenziert nach Jahr und Stadtteil angeben.)**

Die jeweiligen Gründe, die zu einer Ablöse führen, werden nicht statistisch erfasst.

- 5. Wie hoch war die Summe der Ablösungsbeträge nach §6 KSpOG HB jährlich seit 2014? (Bitte nach Jahr und Stadtteil differenziert angeben.)**

Die seit 2014 gezahlten Ablösebeträge sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Das Jahr 2024 war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht abgeschlossen und ist daher nicht miterfasst.

Jahr	Stadtteil	zugelassene Ablösungen	Ablösebetrag in €
2014	Neustadt	6	160.768,68
	Mitte	2	34.358,40
	Schwachhausen	2	20.042,40
	Walle	2	25.053,00
2015	Findorff	3	113.096,40
	Mitte	1	25.768,80
	Neustadt	3	37.936,80
	Oberneuland	1	5.726,40
	Osterholz	1	42.948,00
	Östliche Vorstadt	1	25.768,80
	Schwachhausen	3	30.364,24

2016	Gröpelingen	1	10.021,20
	Hemelingen	1	2.863,20
	Horn-Lehe	1	14.316,00
	Mitte	1	27.200,40
	Neustadt	2	47.958,60
	Östliche Vorstadt	1	4.294,80
	Schwachhausen	2	13.723,32
	Vegesack	3	12.884,40
	Walle	1	7.158,00
2017	Findorff	6	17.179,20
	Gröpelingen	1	14.316,00
	Hemelingen	1	11.452,80
	Horn-Lehe	1	4.294,80
	Mitte	1	10.021,20
	Neustadt	1	4.294,80
	Östliche Vorstadt	3	60.031,80
	Schwachhausen	4	48.960,72
	Vegesack	1	9.000,00
	Walle	1	14.316,00
2018	Findorff	7	78.881,16
	Gröpelingen	2	14.316,00
	Hemelingen	3	44.665,92
	Horn-Lehe	1	2.290,56
	Mitte	2	55.832,40
	Neustadt	3	32.926,80
	Obervieland	3	56548,20
	Östliche Vorstadt	2	7.873,80
	Schwachhausen	2	18.610,80
	Walle	1	2.863,20
2019	Findorff	3	4.297,80
	Gröpelingen	1	2.863,20
	Hemelingen	3	21.903,48
	Horn-Lehe	1	5.726,40
	Mitte	4	31.492,20
	Neustadt	5	54.687,12
	Oberneuland	4	7158,00
	Obervieland	1	20.042,40
	Östliche Vorstadt	4	22905,60
	Schwachhausen	1	2.004,24
2020	Gröpelingen	1	17.179,20
	Hemelingen	4	26.770,92
	Mitte	4	24.337,20
	Neustadt	2	80.169,60
	Östliche Vorstadt	1	2.147,40
	Woltmershausen	1	10.373,00
2021	Findorff		28.345,68
	Gröpelingen	2	38.080,56
	Hemelingen	1	30206,73
	Mitte	1	27.790,00
	Neustadt	1	7.158,00
	Oberneuland	1	86.611.80

	Östliche Vorstadt	2	17.895,00
	Osterholz	1	71.666,44
	Schwachhausen	1	7.940,00
	Walle	1	4.294,80
	Woltmershausen	1	11.452,80
2022	Gröpelingen	1	23.820,00
	Hemelingen	3	87.111,40
	Östliche Vorstadt	2	70.353,20
	Vahr	1	75.430,00
	Vegesack	2	95.280,00
	Walle	1	7.158,00
	Woltmershausen	1	24480,36
2023	Blumenthal	3	91.310,00
	Burglesum	1	23.820,00
	Neustadt	2	51.610,00
	Östliche Vorstadt	2	79.400,00
	Vegesack	1	11910,00
	Walle	1	116.700,00

Tabelle 2: Ablösebeträge Spielflächen

6. Welche durchschnittlichen Kosten pro Quadratmeter Spielfläche entstehen bei der Errichtung von öffentlichen Spielplätzen?

Die Kosten für die Herrichtung von öffentlichen Spielplätzen variieren erheblich und hängen von den notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Bodenuntersuchungen), der Beschaffenheit des Geländes und Art und Umfang der Ausstattung und (Um)Gestaltung. Letzteres richtet sich natürlich auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln, bzw. eventuell verfügbaren Fördermitteln. Im Schnitt sind mit Kosten von 250 € - 450 € pro m² zu rechnen. Diese decken alle vorbereitenden Maßnahmen, Planungs- und Herstellungskosten ab. Es gibt jedoch auch immer wieder Fälle, in denen die Kosten zum Beispiel aufgrund von umfangreichen Bodensanierungen deutlich höher liegen.

7. Wie viele Quadratmeter an Kinderspielflächen gibt es in der Stadtgemeinde Bremen, wie viele Quadratmeter davon entfallen auf hausnahe Spielflächen nach dem Kinderspielflächenortsgesetz?

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es 203 öffentliche Spielplätze mit einer Gesamtfläche von ca. 680.000 m². Nicht eingerechnet sind hier die so genannten Spielflächen im öffentlichen Grün in Trägerschaft der Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft. Über die Fläche der Spielplätze nach dem Kinderspielflächenortsgesetz gibt es keine Erhebungen.

8. Wer ist für die Instandhaltung der hausnahen privaten Spielplätze zuständig, gibt es eine Meldestelle, der Bürger*innen Mängel dieser Spielplätze melden können, wer kontrolliert den Zustand dieser Spielplätze und wie bewertet der Senat den aktuellen Zustand dieser Spielplätze?

Die Erhaltung der Spielflächen ist Sache der Bauherren/Eigentümer und ebenfalls im Ortsgesetz für Kinderspielflächen geregelt. Bei Verstößen kann die Baugenehmigungsbehörde einschreiten. Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Bürger*innen, denen Mängel auffallen, wenden sich im ersten Schritt an die Eigentümer*innen. Sollten in Einzelfällen keine Lösungen gefunden werden können, steht der Fachdienst Spielraumförderung beratend zur Seite. Da nur in wenigen Einzelfällen eine Meldung von

Schäden an öffentliche Stellen herangetragen wird, kann keine Gesamtbewertung des Zustandes dieser Spielflächen erfolgen.

9. Welche Mitgestaltungsmöglichkeiten haben die Bewohner*innen der Gebäude bei der Planung der hausnahen, privaten Kinderspielflächen?

Nach § 4 Absatz 3 KSpOG ist bei Kinderspielflächen von Vorhaben mit mehr als 50 Wohneinheiten die konkrete Ausstattung zuvor mit der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle abzustimmen. In diesem Fall wird auf eine verpflichtende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen verwiesen, die durch den Fachdienst Spielraumförderung begleitet wird.

10. Sieht der Senat Novellierungsbedarf des Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen (KSpOG HB), etwa hinsichtlich der Höhe der Ablösesumme oder der Entfernung zu einem öffentlichen Spielplatz in §6 KSpOG HB?

Mit der Novellierung des Kinderspielflächenortsgesetzes im Jahr 2021 wurde der Ablösebetrag von 143,16 € pro Quadratmeter auf 397 € pro Quadratmeter angehoben. Auch wenn Bau- und Planungskosten seit diesem Zeitraum gestiegen sind, erachtet der Senat eine weitere Erhöhung aufgrund der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Wohnungsmangel und dem daraus entstehenden Baudruck nicht als sinnvoll. Auch eine Änderung der Entfernung zu einem öffentlichen Spielplatz ist aus diesen Gründen nicht sinnvoll.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.